

Der
Eigentumsvorbehalt beim Kauf
(BGB. § 455)

von

Dr. jur. Richard Jaffé



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1910

Leipziger juristische Inauguraldissertation

Druck von Meißner & Wittig in Leipzig.

Meinen Eltern

Vorwort

Wenn ich die vorliegende Arbeit mit der Überschrift „Der Eigentumsvorbehalt beim Kauf“ versehen habe, so muß ich bemerken, daß es nicht meine Absicht ist, das Institut des Eigentumsvorbehalts in seinem ganzen Umfange hier zu behandeln. Es ist ja von alters her ein viel umstrittenes Rechtsgebiet gewesen, so daß es eine ansehnliche Literatur darüber gibt; manche Fragen sind zwar, insbesondere durch die neue Zivilgesetzgebung, entschieden worden; dafür sind aber wieder andere aufgetaucht, die noch der Lösung harren, und fast über jede einzelne ließe sich eine Abhandlung schreiben. Ich konnte es nun nicht als meine Aufgabe betrachten, dies alles in den engen Rahmen meiner Darstellung zu zwingen. Ich habe mir daher nur einiges aus dieser Fülle zu eingehender Erörterung ausersehen.

Ich scheidet zunächst das ganze Gebiet der Singularexecution aus, insbesondere die beiden Fragen, ob der Verkäufer seine eigene Sache pfänden lassen und auf welche Art und Weise ein dritter Gläubiger des Käufers die Vollstreckung in die Kaufsache betreiben kann. Außer Betracht bleibt auch das Thema „Eigentumsvorbehalt und wesentlicher Bestandteil“, vornehmlich der Eigentumsvorbehalt an Maschinen. Und weiter habe ich mich entschlossen, von einer Darstellung der Geschichte unseres Rechtsinstituts und der Theorien, die früher über sein Wesen aufgestellt worden sind, abzusehen; denn hierüber ließe sich bei der großen vorhandenen Literatur nur wenig Neues sagen.

Was hiernach für unsere Erörterung übrig bleibt, mag auf den ersten Blick etwas dürftig erscheinen: es ist im wesentlichen der juristische Aufbau des Eigentumsvorbehalts, wie er sich nach der

heutigen Gesetzgebung darstellt, ferner das sich daraus ergebende materiellrechtliche Verhältnis der Parteien zueinander in seinen Hauptzügen und schließlich die Stellung des Verkäufers im Konkurse des Gegners. Allein gerade hier, glaube ich, sind in der bisherigen Literatur, die sich mehr mit den von mir ausgeschiedenen Fragen befaßt hat, einige beachtenswerte Punkte etwas zu kurz gekommen. Auf diese werde ich das Hauptgewicht legen, während die übrigen Teile meiner Abhandlung nur dazu dienen sollen, das Gesamtbild des Eigentumsvorbehalts zu vervollständigen.

Richard Jaffé.

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| § 1. Einleitung | 1 |
| § 2. Der Paragraph des Gesetzes | 4 |
| Die Rechtsverhältnisse bei dem im Gesetz behandelten Normalfalle des Eigentumsvorbehalts. | |
| 1. Hauptabschnitt. | |
| Wesen und Hauptwirkungen des Eigentumsvorbehalts. | |
| A. Die dingliche Seite | |
| § 3. a) Die bedingte Übereignung | 10 |
| § 4. b) Das Besitzrecht des Käufers | 15 |
| § 5. c) Die Dauer der Besitzberechtigung des Käufers, insbesondere der Ausfall der Bedingung | 25 |
| § 6. B. Die obligatorische Seite | 37 |
| § 7. C. Das Verhältnis des durch den Eigentumsvorbehalt verbürgten Rück- forderungsrechtes zu dem Ansprüche auf Preiszahlung; Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit nach Ausfall der Bedingung | 41 |
| 2. Hauptabschnitt. | |
| Das Verhältnis der Parteien im einzelnen. | |
| § 8. a) Die allgemeine Rechtsstellung des Käufers und des Ver- käufers auf der Grundlage der bedingten Übereignung | 50 |
| § 9. b) Die Tragung der Gefahr für zufälligen Untergang und zu- fällige Verschlechterung der Sache | 51 |
| § 10. c) Der Käufer hat die Nutzungen und trägt die Lasten der Sache | 55 |
| § 11. d) Ist der Verkäufer mittelbarer Besitzer der Sache? | 57 |
| § 12. e) Die Rückforderung der Sache seitens des Verkäufers | 60 |
| 3. Hauptabschnitt. | |
| § 13. Die Wirkungen des Eigentumsvorbehalts im Konkurse des Käufers | 85 |

Literaturverzeichnis

- Arndts, Pandekten. 13. Aufl. Stuttgart 1886.
- Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. Bd. 2. Weimar 1889.
- Biermann, Das Sachenrecht des BGB. 2. Aufl. Berlin 1903.
- Brinz, Pandekten. Bd. 1, 2. Aufl. Erlangen 1873.
- Cohen, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 21 (1894) S. 688 ff.
- Cohn, in Grünhuts Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 47 (1903) S. 221 ff.
- Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 4. Aufl. Jena 1903.
- Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Tübingen-Leipzig 1902.
- Dernburg, Pandekten. Bd. 1, 6. Aufl. Berlin 1900.
- Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 1, 1. Aufl. 1902; Bd. 2, 2, 3. Aufl. 1906; Bd. 3, 4. Aufl. 1908. Halle a. S.
- Dunder, im Neuen Rheinischen Museum für Jurisprudenz, Bd. 5 S. 65 ff., 160 ff. Göttingen 1833.
- Düringer, in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Jahrg. 1903 S. 104.
- Düringer-Sachenburg, Kommentar zum BGB. Bd. 2, 1. Aufl. Mannheim 1901.
- Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 und 2, 1, 8. und 9. Aufl. Berlin 1903/05.
- Fischer-Henle, BGB. mit Anmerkungen. 7. Aufl. München 1906.
- Fitting, Das Reichskonkursrecht. 3. Aufl. Berlin 1904.
- Geißler, in der Juristischen Wochenschrift, Jahrg. 1905 S. 521 f.
- Genßler, im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 2 (1821) S. 291 ff.
- v. Geyso, in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Bd. 5 S. 161 ff. Gießen 1832.
- Goldmann-Lilienthal, Das BGB. systematisch dargestellt. Bd. 1 § 142; 2. Aufl. Berlin 1903.
- Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 1, 2. Abt. Erlangen 1868.
- Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1. Leipzig 1903.
- Hofmann, im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 18 (1835) S. 254 ff.
- Hölder, Pandekten. Freiburg 1891.
- Kommentar zum Allgemeinen Teil des BGB. München 1900.
- Huschke, im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 62 (1879) S. 332 ff.
- Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. 1904; 3. und 4. Aufl., 1. und 2. Lieferung, 1907 Berlin.
- Kahn, im „Recht“, Jahrg. 1903 S. 546 f.
- Lazarus, Das Recht des Abzahlungsgeschäftes. Berlin 1898.
- Leist, Die Sicherung von Forderungen durch Übereignung von Mobilien. S. 44 ff. 52 ff. Jena 1889.

- Leonhard (Rudolf), in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 17 S. 183 ff.
- Leonhardt (Adolph), Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigentum. IV. Abschnitt. Hannover 1843.
- Lubowski, im Zentralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat, 9. Jahrg. (1909) S. 68 ff.
- Meyer (G.), im „Recht“, Jahrg. 1908 S. 380.
- Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2 und 3. Berlin=Leipzig 1888.
- zur Konkursordnung, in den Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. 4. Herausgegeben von Hahn. Berlin 1881.
- Müller, im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 12 (1829) S. 247 ff.
- Ortmann, Kommentar zum BGB., Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.
- Oetker, in Buschs Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 14 (1890) S. 1 ff.
- Olschhausen, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Jahrg. 1908 S. 474.
- Pland, Kommentar zum BGB. Bd. 1—3, 3. Aufl. Berlin 1903/07.
- Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. 2. Berlin 1898.
- Puchta, Pandekten. 12. Aufl. Leipzig 1877.
- Rudor, in der Juristischen Wochenschrift, Jahrg. 1905 S. 314 f. und S. 566 f. (Auszüge auf seiner Dissertation, f. u.).
- v. Sarwey=Boßert, Kommentar zur R.D. 4. Aufl. Berlin 1901.
- Schneider, im „Recht“, Jahrg. 1908 S. 29 f.
- Seuffert, Kommentar zur R.D. Bd. 1, 10. Aufl. München 1907.
- Siber, Die Passivlegitimation bei der rei vindicatio. Leipzig 1907.
- Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht. Bd. 1 § 49 N. 21, 3. Aufl. Leipzig 1868.
- Sohm (Martin), in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 53 (1903) S. 79 ff.
- (Rudolph), Institutionen des römischen Rechts. 13. Aufl. Leipzig 1908.
- Staub, Kommentar zum BGB. Bd. 2, 8. Aufl. Berlin 1907.
- v. Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. 2 und 3, 3. u. 4. Aufl. München 1908/07; Bd. 1, 5. und 6. Aufl. München und Berlin 1910.
- Strohhal, Der Sachbesitz nach dem BGB. Jena 1897 (Iherings Jahrbücher Bd. 38 S. 1 ff.).
- Thiesing, in Kohlers Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 20 S. 240 ff.
- Thorsch, Das pactum reservati dominii. Straßburg 1875.
- Treitshke, Der Kaufkontrakt in besonderer Beziehung auf den Warenhandel. § 51, 2. Aufl. Gera 1865.
- v. Wangerow, Lehrbuch der Pandekten. Bd. 1, 7. Aufl. Marburg und Leipzig 1868.
- Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages. Bd. 4 S. 112 ff., 627 ff. Berlin 1905.
- v. Wilimowski-Kurlbaum, Kommentar zur R.D. 6. Aufl. Berlin 1906.
- Windscheid-Kipp, Pandekten. Bd. 1 und 2, 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Rechtspredung.

- Badische Rechtspraxis, Jahrg. 1901, 1903.
 Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 23. Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 1902, 1906.
 Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 7, 9, 17, 46, 49, 53, 54, 56, 64, 67.
 Juristische Monatschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern. Jahrg. 1903.
 Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1894, 1902, 1905—08.
 Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Jahrg. 1907, 1909.
 Buchel's Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, Jahrg. 1905.
 Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand, Jahrg. 1902, 1903, 1905, 1907, 1909.
 Rechtspredung der Oberlandesgerichte Bd. 2, 6, 8, 10, 13, 15, 19.
 Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 2, 5, 23, 25, 35, 50, 62, 63.
 Warners Jahrbuch der Entscheidungen. Leipzig.
 Zeitschrift für die Rechtspflege in Bayern, Bd. 2.

Dissertationen.

- Bade, Über Bedeutung und Wirksamkeit des sogen. pactum reservati dominii. Kofstock 1899.
 Behrens, Der Eigentumsvorbehalt nach § 455 des BGB. Göttingen 1903.
 Bumke, Das pactum reservati dominii beim Kaufvertrage im gemeinen Recht. Greifswald 1898.
 Frey, Das pactum reservati dominii. Heidelberg 1906.
 Loepert, Der Eigentumsvorbehalt beim Kauf nach gemeinem Recht und dem BGB. Heidelberg 1904.
 Moser, Der Eigentumsvorbehalt beim Kauf nach römischem Recht. Breslau 1904.
 Pudor, Der Vorbehalt des Eigentums. § 455 BGB. Leipzig 1903.
 Stern, Eigentumsvorbehalt bei Veräußerung beweglicher Sachen. Jena 1907.
 Wanjura, Der Eigentumsvorbehalt an Grundstücken und an Fahrnis. Breslau 1907.

Beim Zitieren der hier genannten Schriftsteller werden die Titel der Schriften nur dann erwähnt, wenn dies zur Unterscheidung erforderlich ist. Im übrigen verweise ich hiermit auf das Literaturverzeichnis.

Abkürzungen

| | |
|-------------|---|
| BadPr. | = Badische Rechtspraxis. |
| BayZ. | = Zeitschrift für die Rechtspflege in Bayern. |
| DZ. | = Deutsche Juristenzeitung. |
| ZW. | = Juristische Wochenschrift. |
| LeipzZ. | = Leipziger Zeitschrift für Handels- usw. Recht. |
| Mot. | = Motive zum Entwurfe eines BGB. |
| OLG. | = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. |
| PosMonSchr. | = Juristische Monatschrift für Posen usw. |
| Prot. | = Protokolle der Kommission usw. |
| BucheltzZ. | = Bucheltz Zeitschr. usw. |
| Recht | = Das Recht. Rundschau usw. |
| RG. | = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. |
| SeuffA. | = Seufferts Archiv usw. |

§ 1

Einleitung.

Der Eigentumsvorbehalt spielt eine bedeutende Rolle im Kredithandel. Er hat die Aufgabe, dem kreditierenden Verkäufer eine Sicherheit für den gestundeten Kaufpreis zu gewähren. Den gleichen Zweck kann zwar auch ein Pfand oder eine fiduziarisch übereignete Sache erfüllen. Wenn jedoch der Käufer keine anderen Gegenstände zur Verfügung hat, die er der Sicherung des Verkäufers dienstbar machen könnte, als die Kaufsache selbst, dann sind die letztgenannten Sicherungsmittel nicht zu verwenden. Ein Pfandrecht ist überhaupt ausgeschlossen; denn wer eine Sache auf Kredit kauft, will sie sofort ausgeliefert erhalten; zur Begründung eines Pfandrechts wäre aber nach dem herrschenden Faustpfandprinzip (§ 1205 BGB.) erforderlich, daß die Sache in den Händen des Verkäufers bleibt. Die Begründung eines fiduziarischen Eigentums für den Verkäufer wäre allerdings denkbar; da jedoch der Käufer der Sache bedarf, so wäre dazu nicht nur eine Eigentumsübertragung vom Verkäufer auf den Käufer und eine fiduziarische Rückübereignung auf den Verkäufer erforderlich, sondern es müßte bei der letzteren die Übergabe noch in die Form eines Besitzkonstituts gekleidet werden; das ist natürlich für die Bedürfnisse des Verkehrs zu verwickelt. Es ist viel einfacher, wenn der Verkäufer das Eigentum gar nicht erst überträgt, sondern durch Eigentumsvorbehalt bei der Übergabe der Sache zurückhält und nicht eher übergehen läßt, als bis er den Kaufpreis vollständig empfangen hat. So bleibt er in der Zwischenzeit freilich Volleigentümer, nicht nur fiduziarischer Eigentümer. Aber der Vorbehalt des Volleigentums verrichtet hier, wie wir im Laufe dieser Abhandlung sehen werden (vgl.